

- [NEU] • Gesetz zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe
- Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
- Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Stand + Fundstelle

[NEU]	18.08.2023	Zuleitung Bundesrat	BR-Drs. 361/23
	26.06.2023	Regierungsentwurf	BMF-Homepage
	06.05.2022	Referentenentwurf des BMF	BMF-Homepage

Literatur

[Beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen - DStV begrüßt Neuregelungsvorschläge des BMF](#)
(DStV-Mitteilung vom 14.06.2023)

[DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf](#)
(DStV-Stellungnahme R 04/23 vom 09.06.2023)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf ist eine Neuregelung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vorgesehen. Die wesentlichen Inhalte stellen sich wie folgt dar:

Künftig soll auf eine abschließende Aufzählung der zur beschränkten Hilfeleistung befugten Personen und Vereinigungen verzichtet werden. Stattdessen soll die Befugnis neu geordnet und erweitert werden um eine als Generalklausel formulierte Regelung zur Hilfeleistung in Steuersachen, die als Nebenleistung zu einer nichtsteuerberatenden Haupttätigkeit erbracht wird.

Die Befugnis von Lohnsteuerhilfevereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen soll aus dem bisherigen Regelungssystem herausgenommen und gesondert geregelt werden. Zugleich sollen Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfverbände, Spediteure und sonstige Zollvertreter unter niedrighschwelligigen Voraussetzungen (weiterhin) eine beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen erbringen dürfen.

Schließlich soll die Vorschrift über die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen weitestgehend an die Regelung des § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) angeglichen werden. So sollen insbesondere sog. Tax Law Clinics an Hochschulen ermöglicht werden.

Stand + Fundstelle

02.06.2023	Veröffentlichung	BGBl. 2023 I Nr. 140
12.05.2023	BR-Sitzung (Zustimmung)	BR-Plenarprotokoll
11.05.2023	Abstimmung BT	BT-Plenarprotokoll
10.02.2023	2. Durchgang BR (keine Zustimmung)	BR-Drs. 20/23
16.12.2022	Verabschiedung im BT	BT-Drs. 20/3442

Literatur

[DStV-Stellungnahme vom 26.4.23 an Vermittlungsausschuss](#)

[DStV-Stellungnahme vom 23.3.23 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages](#)

[DStV bekräftigt Forderung nach Gleichbehandlung mit Rechtsanwälten](#) (DStV-Mitteilung vom 3.1.2023)

[DStV-Stellungnahme vom 6.10.22 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags](#)

[DStV-Stellungnahme vom 23.8.22 zum Regierungsentwurf](#)

[DStV warnt vor Zwei-Klassen-Steuerberatung](#) (DStV-Mitteilung vom 12.05.2022)

[DStV-Stellungnahme vom 11.5.22 zum Referentenentwurf](#)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf soll der Schutz von hinweisgebenden Personen ausgebaut und die Richtlinie (EU) 2019/1937 (HinSch-RL) in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig soll das Ziel eines verbesserten Hinweisgeberschutzes mit den Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, so in Einklang gebracht werden, dass bürokratische Belastungen handhabbar bleiben.

Folgende zentrale Regelungselemente sind u.a. vorgesehen:

- Das Gesetz soll alle Personen umfassen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben.
- Sachlich sollen die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche aufgegriffen werden.
- Für hinweisgebende Personen sollen mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen werden.
- Ausgenommen bleiben sollen gem. HinSch-RL Ärzte und Rechtsanwälte unter Hinweis auf ihren Berufsgeheimnisschutz.

Das Gesetz wurde am 31.5.2023 ausgefertigt und verkündet: Vgl. [BGBl. 2023 I Nr. 140 vom 02.06.2023](#)
Es tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Stand + Fundstelle

15.03.2023	Veröffentlichung	BGBl. 2023 I Nr. 64 vom 15.03.2023
03.03.2023	2. Durchgang BR	BR-Plenarprotokoll
09.02.2023	Beschluss BT	BT-Plenarprotokoll
19.09.2022	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 20/3449
05.08.2022	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 373/22
06.05.2022	Referentenentwurf des BMJ	BMJ-Homepage

Literatur

[DStV gegen Aufweichung der Regeln zur Geschäftsführung bei Berufsausübungsgesellschaften](#)
(DStV-Mitteilung vom 28.06.2022)

[DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf](#)
(DStV-Stellungnahme R 04/22 vom 21.06.2022)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem bei einzelnen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes in der ab dem 1. August 2022 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (StBerG neue Fassung) im Nachgang zu den umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe noch geringfügige Anpassungen vorgenommen werden.

Unter anderem war eine Anpassung des § 55b Abs. 3 StBerG vorgesehen, wonach dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr Steuerberater in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen, sondern es ausreichend sein soll, dass die Geschäftsführung einer Person obliegt, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

Dieser Vorschlag ist im Regierungsentwurf inzwischen nicht mehr enthalten.

